

## **297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

# **Bericht**

## **des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft**

### **über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995) sowie Bundesgesetz, mit dem das Forstgesetz 1975 geändert wird (128 der Beilagen)**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll in Anpassung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen an die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft ein einheitliches Pflanzenschutzgesetz innerhalb der Bundeskompetenz zur Gesetzgebung geschaffen werden. Derzeit wird der phytosanitäre Bereich, der von der gegenständlichen Regelung umfaßt ist, nach folgenden Rechtsvorschriften vollzogen:

- Holzkontrollgesetz, BGBl. Nr. 970/1993
- Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, idF BGBl. Nr. 476/1990, sowie der dazu ergangenen Pflanzeneinfuhrverordnung, BGBl. Nr. 236/1954, idF BGBl. Nr. 943/1993
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, idF BGBl. Nr. 970/1993, sowie der dazu ergangenen Forstschutzverordnung, BGBl. Nr. 245/1990.

Durch den vorliegenden Entwurf nicht erfaßt sind daher Maßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen anderer als forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse innerhalb des Bundesgebietes sowie sonstige Pflanzenschutzmaßnahmen im Inland im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG („Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge“).

Nicht erfaßt sind weiters Regelungen über die Durchführung forstlicher Pflanzenschutzmaßnahmen im Inland (§§ 43 bis 45 des Forstgesetzes), welche aus systematischen Gründen – abgesehen von den Vorschriften über das Verbringen forstlicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse – im Forstgesetz beibehalten werden.

Da nach der Richtlinie 77/93/EWG nur bestimmte Baumarten den phytosanitären Bestimmungen unterliegen, ist es notwendig, durch entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Forstgesetzes bzw. der Forstschutzverordnung einen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen generellen Grenzkontrolle von Holzsendungen zu schaffen.

Durch die Neuregelung wird ein Anfangsinvestitionsbedarf für die Einrichtung der Grenzkontrollstellen sowie ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen, dessen Kosten aber nach den Ausführungen der Erläuterungen insgesamt geringer sein werden als die Folgen der Einschleppung von Schaderregern.

Der Landwirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1995 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Ing. Gerulf Murer, Robert Wenitsch, Anna Elisabeth Aumayr und Ing. Mathias Reichhold sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mag. Wilhelm Molterer.

In dieser Debatte brachten die Abgeordneten Georg Schwarzenberger und Harald Hofmann einen umfangreichen Abänderungsantrag zu den Anhängen in Artikel I ein.

2

297 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des obgenannten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (128 der Beilagen) samt den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1995 07 06

**Dipl.-Ing. Richard Kaiser**

Berichterstatter

**Georg Schwarzenberger**

Obmann

%

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 128 der Beilagen

1. In § 45 Z 7 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt; dem § 45 Z 7 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Richtlinie 95/4/EG der Kommission zur Änderung einiger Anhänge der Richtlinie 77/93/EWG (ABl. Nr. 44 vom 21. 2. 1995, S. 56).“

2. In Anhang I Teil A Abschnitt II lit. b wird folgende Z 2 angefügt:

„2. Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith“

3. In Anhang II Teil A Abschnitt II lit. b entfällt Z 6.

4. In Anhang III Teil A Z 12 wird in der rechten Spalte zwischen „Marokko“ und „der Schweiz“ der Name „Syrien“ eingefügt.

5. In Anhang IV Teil A Abschnitt I Z 25.4 entfällt in der rechten Spalte der Punkt; in Anhang IV Teil A Abschnitt I Z 25.4 wird in der rechten Spalte folgender Text angefügt:

„und

aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder

bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG festzulegenden angemessenen Verfahrens zur Tilgung von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith frei von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt.“

6. Anhang IV Teil A Abschnitt I werden nach Z 25.6 folgende Z 25.7 und 25.8 eingefügt:

„25.7. Pflanzen von Capsicum annuum L., Lycopersicon lycopersicum (L.) Karsten ex Farw., Musa L., Nicotiana L. und Solanum melongena L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Pseudomonas solanacearum (Smith) Smith bekannt ist.

Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, daß

a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von Pseudomonas

- solanacearum (Smith) Smith erwiesen haben, oder
- b) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wurden.
- 25.8. Knollen von *Solanum tuberosum* L., nicht zum Anpflanzen bestimmt
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Knollen in Anhang III Teil A Nummer 12 sowie Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummer 25.1, 25.2 und 25.3 gelten, amtliche Feststellung, daß die Knollen ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist.“

*7. In Anhang IV Teil A Abschnitt I lautet Z 36:*

- „36.1. Pflanzen von *Ficus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Thrips palmi* Karny erwiesen hat oder
- b) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von *Thysanoptera* ist, oder
- c) die Pflanzen in Gewächshäusern angezogen wurden, in denen amtliche Maßnahmen getroffen wurden, um das Vorkommen von *Thrips palmi* Karny während eines angemessenen Zeitraums zu überwachen, und während dieser Überwachung kein *Thrips palmi* Karny festgestellt wurde.
- 36.2. Andere Pflanzen als *Ficus* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, daß
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das sich als frei von *Thrips palmi* Karny erwiesen hat, oder
- b) sich die Anbaufläche bei amtlichen Besichtigungen, die in den drei Monaten vor der Ausfuhr mindestens monatlich durchgeführt wurden, als frei von *Thrips palmi* Karny erwiesen hat oder
- c) die Lieferung einer geeigneten Behandlung unterzogen wurde, um zu gewährleisten, daß sie frei von *Thysanoptera* ist.“

*8. In Anhang IV Teil A Abschnitt II Z 19.1 entfällt in der rechten Spalte der Punkt; in Anhang IV Teil A Abschnitt II Z 19.1 wird in der rechten Spalte folgender Text angefügt:*

- „und d)
- aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith nicht bekannt ist, oder
- bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith bekannt ist, von einer Anbaufläche stammen, die infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur

## 297 der Beilagen

5

Tilgung von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith ist oder als frei davon gilt.“

9. In Anhang IV Teil A Abschnitt II Z 19.3 lit. cc wird in der Liste in der rechten Spalte nach dem Begriff „*Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.“ der Begriff „*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“ eingefügt.

10. In Anhang IV Teil A Abschnitt II wird nach Z 19.6 folgende Z 19.7 eingefügt:

- „19.7. Pflanzen von *Capsicum annuum* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Musa* L., *Nicotiana* L. und *Solanum melongena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Abschnitt II Nummer 19.6 gelten, amtliche Feststellung, daß
- die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith erwiesen haben, oder
  - auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith festgestellt wurden.“

11. Anhang IV Teil B Z 27 lautet:

- „27.1. Samen von Futter- und Zuckerrüben von *Beta vulgaris* L.
- Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 66/400/EWG gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- das Saatgut der Kategorien „Basissaatgut“ und „zertifiziertes Saatgut“ die Bedingungen der Anlage I Teil B Nummer 3 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt oder
  - bei „nicht endgültig zertifiziertem Saatgut“ das Saatgut
    - die Bedingungen des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und
    - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen der Anlage I Teil B der Richtlinie 66/400/EWG erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abwasser- aufbereitungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder
  - das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.
- DK, IRL, P (Azoren), VK
- 27.2. Gemüsesamen von *Beta vulgaris* L.
- Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 70/458/EWG gegebenenfalls amtliche Feststellung, daß
- DK, IRL, P (Azoren), VK

- a) bei verarbeitetem Saatgut der gewichtsmäßige Anteil an unschädlichen Verunreinigungen 0,5 vH nicht überschreitet – bei umhülltem Saatgut ist diese Bedingung vor der Umhüllung einzuhalten – oder
- b) bei nicht verarbeitetem Saatgut das Saatgut
  - amtlich so verpackt wird, daß keine BNYVV-Verbreitung zu befürchten ist, und
  - zu einer industriellen Verarbeitung bestimmt ist, die die Bedingungen von Buchstabe a) erfüllt und an Fabriken geliefert wird, die über eine amtlich zugelassene überwachte Abwasser- aufbereitungsanlage zur Verhinderung der Verbreitung von Beet necrotic yellow vein virus (BNYVV) verfügen, oder
- c) das Saatgut von Samenträgerbeständen gewonnen wurde, die in einem Gebiet angebaut wurden, in dem das Auftreten von BNYVV nicht bekannt ist.“

12. Anhang V lautet:

„ANHANG V

**PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT AM ERZEUGUNGSORT, WENN SIE AUS DER GEMEINSCHAFT STAMMEN, ODER VOR ZULASSUNG ZUR EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IM URSPRUNGS- ODER ABSENDERLAND, WENN SIE AUS DRITTLÄNDERN STAMMEN**

**Teil A**

**Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft**

*1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für die gesamte Gemeinschaft sind und mit einem Pflanzenpaß versehen sein müssen*

**1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.**

- 1.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen Chaenomeles Lindl., Cotoneaster Ehrh., Crataegus L., Cydonia Mill., Eriobotrya Lindl., Malus Mill., Mespilus L., Prunus L., Pyracantha Roem., Pyrus L., Sorbus L., ausgenommen Sorbus intermedia (Ehrh.) Pers. und Stranvaesia Lindl.
- 1.2. Pflanzen von Beta vulgaris L. und Humulus lupulus L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
- 1.3. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von Solanum L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.
- 1.4. Pflanzen von Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und deren Hybriden sowie von Vitis L., ausgenommen Früchte und Samen.

## 297 der Beilagen

7

1.5. Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von Citrus L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.

1.6. Früchte von Citrus clementina Hort. ex Tanaka mit Stielen und Blättern.

1.7. Holz gemäß § 1 Abs. 2, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen gewonnen wurde:

- Castanea Mill., ausgenommen entrindetes Holz,
  - Platanus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
- und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, von anderem Holz
ex 4401 30 90	Holzabfällen und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
ex 4403 99 10, 20, 30, 40 und 80	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: - anderes
ex 4404 20 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: - anderes Holz
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz: - nicht imprägniert
ex 4407 99 91 und 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: - anderes

1.8. Lose Rine von Castanea Mill.

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen Abies Mill., Apium graveolens L., Argyranthemum spp., Aster spp., Brassica L., Castanea Mill., Cucumis spp., Dendranthema (DC) Des Moul., Dianthus L. und Hybriden, Exacum spp., Fragaria L., Gerbera Cass., Gypsophila L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von Impatiens L., Lactuca spp., Larix Mill., Leucanthemum L., Lupinus L., Pelargonium l'Herit. ex Ait., Picea A. Dietr., Pinus L., Platanus L., Populus L., Pseudotsuga Carr., Quercus L., Rubus L., Spinacia L., Tanacetum L., Tsuga Carr. und Verbena L.

2.2. Pflanzen von Solanaceae, mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.3. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea spp. und strelitziaceae, bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.

2.4. Samen und Zwiebeln von Allium ascalonicum L., Allium cepa L. und Allium schoenoprasum L., zum Anpflanzen bestimmt, und Pflanzen von Allium porrum L., zum Anpflanzen bestimmt.

3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen

für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston „Golden Yellow“, *Galanthus* L., *Galtonia candidans* (Baker) Decne, Zwergformen und ihre Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort., *Gladiolus tubergenii* hort., *Hycinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert Muscari Miller, *Narcissus* L., *Orinithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für bestimmte Schutzgebiete sind und die bei Verbringung in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpaß versehen sein müssen.

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände.
  - 1.1. Gegebenenfalls Pflanzen von Konifern (Coniferales).
  - 1.2. Pflanzen von *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.
  - 1.3. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehr., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* l'Herit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Persea americana* P. Mill., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.), Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
  - 1.4. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehr., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
  - 1.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt.
  - 1.6. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
  - 1.7. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
  - 1.8. Samen von *Beta vulgaris* L., *Dolichos* Jacq., *Gossypium* spp. und *Phaseolus vulgaris* L.
  - 1.9. Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.
  - 1.10. Holz gem. § 1 Abs. 2, das
    - a) ganz oder teilweise aus Holz von Nadelbäumen (Coniferales) gewonnen wurde, außer entrindetes Holz, und das
    - b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen.
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, von Nadelholz
ex 4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes, von Nadelholz
ex 4404 10 00	Holzpfähle, gespalten: Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, von Nadelholz
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz: – nicht imprägniert

## 297 der Beilagen

9

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 10 71, 79, 91, 93 und 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von Nadelholz
4415 10 10	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz
ex 4415 20 10 90	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz: – andere als Flachpaletten und Boxpaletten, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind

## 1.11. Lose Rinde von Koniferen (Coniferales).

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1. Unbeschadet Abschnitt II Nummer 1.1: Pflanzen von Koniferen (Coniferales), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.2. Pflanzen von *Begonia* L. und *Euphorbia pulcherrima* Willd., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

**Teil B****Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten***1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind*

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Aquariumpflanzen, jedoch einschließlich Samen von *Cruciferae*, *Gramineae*, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mais* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.

2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:

- *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L., *Pelargonium l'Herit* ex Ait. *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L.,
- Koniferen (Coniferales),
- *Acer saccharum* Marsh. mit Ursprung in Nordamerika,
- *Prunus* L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

3. Früchte von

- *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden,
- *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Szygium* Gaertn. und *Vaccinium* L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.

5. Lose Rinde von

- Koniferen (Coniferales),
- *Acer saccharum* Marsh., *Castanea* Mill., *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.

6. Holz gem. § 1 Abs. 2, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

- *Castanea* Mill.,
- *Castanea* Mill., *quercus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,

10

## 297 der Beilagen

- Platanus, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
  - Koniferen (Coniferales), ausgenommen Pinus L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
  - Pinus L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,
  - Populus L., mit Ursprung in Ländern des nordamerikanischen Kontinents,
  - Acer saccharum Marsh., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika, und das
- b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4401 22 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: – anderes Holz
ex 4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuß; auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
ex 4403 20 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes, von Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – Eichenholz (Quercus spp.)
4403 99 10, 20, 30, 40 und 80	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes
ex 4404 10 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: – Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4404 20 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: – anderes Holz
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz: – nicht imprägniert
ex 4407 10 71, 79, 91, 93 und 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: – Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4407 91 90	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm. – Eichenholz (Quercus spp.)
ex 4407 99 91 und 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm: – anderes
ex 4415 10 10	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

## 297 der Beilagen

11

KN-Code	Warenbezeichnung
---------	------------------

ex 4415 20 10 und 90 Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

ex 4416 00 10 und 90 Faßstäbe und Tröge aus Eichenholz (*Quercus* spp.)

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20 10 und 90) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.
- b) Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

*II. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die möglicherweise Schadorganismen tragen und für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind.*

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenständen.

1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.
2. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).
3. Befruchtungsfähige Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.
5. Samen von *Dolichos* Jacq., *Magnifera* spp., *Beta vulgaris* L. und *Phaseolus vulgaris* L.
6. Samen und Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.
7. Holz gem. § 1 Abs. 2,
  - a) das ganz oder teilweise aus Koniferen (Coniferales) ausgenommen *Pinus* L., gewonnen wurde und seinen Ursprung in europäischen Drittländern hat und
  - b) das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I und Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
---------	------------------

4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, von Nadelholz
ex 4401 30 90	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: – anderes, von Nadelholz
ex 4404 10 00	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt, von Nadelholz
4406 10 00	Bahnschwellen aus Holz: – nicht imprägniert

12

297 der Beilagen

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4407 10 71, 79, 91, 93 und 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, weder gehobelt, geschliffen noch keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, von Nadelholz
4415 10 10	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel aus Holz
4415 20 10 und 90	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20 10 und 90) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten“ entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Persea americana* P. Mill. und *Eucalyptus* l'Herit.“